



PRESSEMITTEILUNG

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) informiert

Behandlungsfehler: Arzt muss über eigenen Fehler informieren

Berlin, 25. Januar 2018 – Fehler sind menschlich. Unterlaufen Sie einem Arzt oder dem medizinischen Personal in einer Praxis oder Klinik, kann das für Patienten jedoch schwerwiegende Folgen haben. Fragen zu möglichen Behandlungsfehlern gehörten 2017 zu den meist beratenen Themen bei der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD). Viele Ratsuchende sind verunsichert. Was können Betroffene machen, wenn Sie einen Behandlungsfehler vermuten? Wer muss den Behandlungsfehler beweisen? Und wer beurteilt überhaupt, ob ein Behandlungsfehler vorliegt? Die Patientenberatung berät Ratsuchende, die einen Behandlungsfehler vermuten, über ihre Rechte und zeigt ihnen, wo Sie Hilfe finden. Neutral und kostenfrei unter der Nummer 0800 011 77 22.

Nicht jede erfolglose Behandlung oder Fehldiagnose ist als Behandlungsfehler einzustufen. Ein Behandlungsfehler liegt erst dann vor, wenn der Arzt im Rahmen der Behandlung gegen geltende medizinische (Facharzt-)Standards verstößt und den Patienten dadurch nachweislich schädigt. Mögliche Folgen eines Behandlungsfehlers können materielle Schäden wie ein Verdienstausfall oder Pflegekosten aber auch immaterielle Schäden wie zum Beispiel Schmerzen und Einschränkungen im Alltag sein. Wichtig zu wissen: Der Schaden muss zweifelsfrei durch den Behandlungsfehler verursacht sein.

Beweispflicht liegt beim Patienten

„Ein Patient, der aufgrund eines vermeintlichen Behandlungsfehlers Ansprüche geltend machen will, hat grundsätzlich eine doppelte Beweisspflicht: Er muss nicht nur beweisen, dass der Arzt einen Fehler gemacht hat. Er muss in der Regel auch nachweisen, dass dieser Fehler zu einem Gesundheitsschaden geführt hat“, erklärt Heike Morris, juristische Leiterin bei der UPD. Die Herausforderung: Ob ein Arzt vom (Facharzt-)Standard abgewichen ist, kann in der Regel nur durch ein medizinisches Gutachten nachgewiesen werden.

In der Regel haben Patienten drei Jahre Zeit, um Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche anzumelden. Da gesundheitliche Schäden oft erst lange nach der Behandlung auftreten, beginnt die Verjährungsfrist erst mit Ende des Jahres, in dem der Betroffene von dem möglichen Behandlungsfehler erfahren hat beziehungsweise davon hätten erfahren können.

Arzt muss informieren

Wer einen Behandlungsfehler vermutet, sollte seinen Arzt direkt darauf ansprechen. „Der Arzt ist verpflichtet, Sie auf Nachfrage auch über eigene Fehlleistungen zu informieren“, weiß Heike Morris.



Sie vermuten einen Behandlungsfehler, eine gütliche Einigung ist jedoch nicht möglich? Das können Sie tun:

- Lassen Sie sich Kopien Ihrer **Patientenakte** aushändigen. Sie haben ein Einsichtsrecht in die vollständige Patientenakte und ein Recht, sich Kopien anfertigen zu lassen. Die Kosten können Ihnen jedoch in Rechnung gestellt werden. **WICHTIG:** Ein Recht auf Zusendung der Akte besteht nicht.
- Führen Sie ein **Patiententagebuch**.
- Wenden Sie sich an Ihre **Krankenkasse**. Diese ist verpflichtet, ihre Versicherten bei vermuteten Behandlungsfehlern kostenlos zu unterstützen, wenn sie infolge einer Leistung entstanden sind, die von der Krankenversicherung gezahlt wurde.
- Die Krankenkasse kann bei Verdacht auf eine fehlerhafte Behandlung ein **Sachverständigengutachten** des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) erstellen lassen.
- Hilfe finden Sie auch bei Ihrer zuständigen Landesärzte- beziehungsweise Landeszahnärztekammer. Ihre **Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen** sollen Konflikte zwischen Patient und Arzt außergerichtlich klären. Diese Verfahren sind für alle Beteiligten freiwillig.
- Ein **zivilrechtliches Gerichtsverfahren** ist für die rechtskräftige Feststellung von Schadensersatzansprüchen notwendig. Die Partei, die verliert, trägt die Kosten des gesamten Verfahrens.
- Wenn der Arzt sanktioniert werden soll, ohne dass der Patient vorrangig eigene Ansprüche geltend machen möchte, ist ein **straf- oder berufsrechtliches Verfahren** möglich.
- Wird eine **Strafanzeige** erstattet, ist ein außergerichtliches Verfahren vor der Gutachter-/ Schlichtungsstelle nicht mehr möglich.

Sie haben den Eindruck, dass bei Ihrer Behandlung oder Operation etwas nicht richtig verlaufen ist? Das Team der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) berät Sie gern.

- *Welche Arten von Behandlungsfehlern gibt es?*
- *Wann sollte ich mit meinem Arzt sprechen? Welche Fragen muss ich stellen?*
- *Wie kann mich meine Krankenkasse unterstützen?*
- *Wann habe ich Anspruch auf Schadensersatz?*
- *Wann sollte ich mir rechtlichen Beistand suchen?*

*Sie erreichen die UPD kostenfrei unter der Telefonnummer **0800 011 77 22** (montags bis freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr)*

Weitere Informationen und Beratungsangebote: www.patientenberatung.de



Pressekontakt:
UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH
Tempelhofer Weg 62, 12347 Berlin

Telefon: 0049-(0)30-868721-140
Email: presse@patientenberatung.de
Web: www.patientenberatung.de

[Pressebereich](#) | [Presseregistrierung](#) | [Facebook](#) | [Twitter](#)

Geschäftsführer: Thorben Krumwiede
HR-Niederlassung Köln, Amtsgericht Köln, HRB-Nr. 85475

Über die Unabhängige Patientenberatung Deutschland, UPD

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) unter der Trägerschaft der UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH unterstützt durch ihre unabhängige, neutrale, kostenfreie, evidenzbasierte und für alle Menschen in Deutschland zugängliche Beratungsleistung Ratsuchende dabei, sich im komplexen Gesundheitssystem zu orientieren. Sie erfüllt dabei einen gesetzlichen Auftrag, der in §65b des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) definiert ist. Durch die Beratung der UPD soll Menschen – egal, ob sie gesetzlich, privat oder nicht krankenversichert sind – ermöglicht werden, selbstbestimmte, eigenverantwortliche Entscheidungen im Hinblick auf medizinische oder sozialrechtliche Gesundheitsfragen zu fällen. Gleichzeitig sieht sich die neue UPD in der Verantwortung, Missstände im Gesundheitswesen im Sinne der Patienten an den entsprechenden Stellen zu adressieren und auf Lösungen hinzuwirken.

Ziel der UPD ist es, eine gute Idee noch besser zu machen: Sie setzt dabei auf **mehr Bürgernähe**, **bessere Erreichbarkeit** und eine **erweiterte Qualifikation der Berater**, um Ratsuchenden schneller und besser zur Seite stehen zu können. Durch ihren gesetzlichen Auftrag, der u.a. zu Unabhängigkeit und Neutralität in der Beratung verpflichtet, bietet die UPD ein einzigartiges Beratungsangebot, das intensiv genutzt und breit akzeptiert wird.

Die telefonische Beratung der UPD steht über **kostenlose Rufnummern** auf Deutsch, Türkisch, Russisch und Arabisch zur Verfügung und ist wie folgt erreichbar: **Beratung Deutsch**, Rufnummer: 0800 011 77 22, Zeiten: montags bis freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr; **Beratung Türkisch**, Rufnummer: 0800 011 77 23, Zeiten: montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr; **Beratung Russisch**, Rufnummer: 0800 011 77 24, Zeiten: montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr; **Beratung Arabisch**, Rufnummer: 0800 332 212 25, Zeiten: dienstags 11.00 bis 13.00 Uhr und donnerstags 17.00 bis 19.00 Uhr. Alle Nummern sind auch für Anrufer aus dem Mobilfunknetz kostenlos. Weitere Informationen, auch zu Online-Beratungsmöglichkeiten und der App, erhalten Ratsuchende unter www.patientenberatung.de oder die Social Media Kanäle. Seit April 2016 steht die UPD außerdem regelmäßig in 130 Städten für eine Vor-Ort-Beratung zur Verfügung.